

SATZUNG des Sportvereins 1949 Schönberg e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 31.05.1949 gegründete Verein führt den Namen Sportverein 1949 Schönberg eingetragener Verein,

abgekürzt: SV 1949 Schönberg e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 64625 Bensheim-Schönberg an der Bergstraße, und ist am 05.06.1975 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bensheim unter laufender Nummer 402 eingetragen worden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabeordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51 - 68 AO 1977). Ziel ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Der Verein hat insbesondere den Zweck,

- a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, unter Ausschluß aller politischen, konfessionellen und rassischen Gesichtspunkte Körper und Geist zu kräftigen,
 - b) bei freiwilliger Anerkennung der Sport-Gesetze auf breitester, volkstümlicher Grundlage eine Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zu bilden. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige Erziehung zuteilwerden,
 - c) die Kameradschaft untereinander und die Freundschaft zu gleichgesinnten Gruppen speziell zu pflegen.
2. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der zuständigen Fachverbände an.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig, seine Mitglieder ehrenamtlich, und sie haben nicht Anteil am Vermögen.
2. Das Vermögen und sämtliche Erträge dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Vereinsfarben, Vereinezeichen

1. Die Vereinsfarben sind rot-schwarz.
2. Das Vereinswappen ist überwiegend in den Farben rot und schwarz zu halten und sollte die Aufschrift Sportverein 1949 Schönberg e.V. tragen.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Ordentliche (aktive, passive, fördernde) Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzungen anzuerkennen.
2. Minderjährige können die Mitgliedschaft erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschrieben haben und einverstanden sind, daß der Minderjährige ggfls. auch an Wettkämpfen teilnimmt.
3. Ein ehemaliger Vorsitzender des Vereins kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Ehrenvorsitzende ist gleichzeitig Mitglied des erweiterten Vorstandes.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Über schriftliche Aufnahmeanträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen, ist jedoch aus rassistischen, religiösen oder politischen Motiven nicht statthaft.

Mit der Aufnahme billigt das Mitglied die Satzung des Vereins, die Vorschriften der Verbände, denen dieser angehört, sowie die bekannten sportlichen Grundsätze.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann enden

1. durch Tod des Mitgliedes,
2. durch schriftlichen Austritt, der nur jeweils spätestens 6 Wochen zum Schluß des Kalenderjahres erklärt werden kann,
3. durch Ausschluß, wenn ein Mitglied
 - a) 12 Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat,
4. durch Ausschluß (siehe §12, Ziffer 2)

§ 9

Mitgliedschaftsrechte

1. Alle ordentlichen und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen/Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Sie sind selbst auch wählbar.
2. Jugendliche über 14 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können zur Teilnahme an den Versammlungen zugelassen werden. Sie sind nicht berechtigt, ein Stimmrecht auszuüben oder gewählt zu werden. Sie haben jedoch Stimmrecht bei der Wahl der Jugendleiter.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins unter Einhaltung der speziellen, zeitlichen Regelungen und getroffenen Absprachen in der jeweils gültigen Fassung zu benutzen.

4. Jedes Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand bestellten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, hat das Recht der Beschwerde beim Vorstand.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
3. Die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf begründetes Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 11

Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Beiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung erhoben werden.
2. Über Stundung, Ermäßigung oder Erlaß von Beiträgen kann nur der Vorstand entscheiden.
3. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine widerrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Hat das Mitglied keine Einzugserlaubnis erteilt, hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.2. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit banküblichen Zinsen auf die Beitragsforderung verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragsentziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 12

Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand neben Verwarnungen (mündlich) und Verweisen (schriftlich) u. a. Strafen verhängt werden:
 - a) Geldbuße bis zu 50,-- Euro oder
 - b) Sperren bzw. Verbote auf Zeit
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Vorkommnissen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.
3. Gegen den Beschluß steht dem Ausgeschlossenen innerhalb 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Das Mitglied ist ggfls. verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 13

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§14

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart und
 - d) dem Schriftführer.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören
 - a) der Abteilungsleiter Fußball mit 2 Beisitzern und 1 Interessenvertreter Alte Herren (AH)
 - b) die übrigen Abteilungsleiter
 - c) ein Jugendleiter und je Jugendmannschaft ein Betreuer
 - d) zwei bis vier fördernde Mitglieder als Beisitzer
 - e) der Pressewart
 - f) der Ehrenvorsitzende

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Die beiden Vorsitzenden sind gemeinsam oder mit jeweils einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf weniger als zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vorher dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein, ausgenommen sind allgemeine Verbrauchsmittel.

Der Vorstand soll $\frac{1}{4}$ jährlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, aus dem insbesondere die Beschlüsse zu ersehen sind. Das Papier ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Versammlungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. In Ausnahmefällen kann ein Beschluß auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlußgegenstandes herbeigeführt werden.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neues Gremium ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 15

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung bzw. Generalversammlung findet alljährlich statt und soll im 1. Kalendervierteljahr einberufen werden. Die Einberufung muß spätestens 1 Woche vor dem Termin erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten soll:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) alle 2 Jahre Entlastung des Vorstandes
 - d) alle 2 Jahre Neuwahlen des Vorstandes
 - e) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die mindestens 3 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Auch durch schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes kann eine Einberufung verlangt werden. In einem solchen Falle wäre die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung muß 1 Woche vor dem Termin erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Wahlen sollen geheim durchgeführt werden. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

6. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
7. Vor jeder Wahl ist ein Ausschuß aus 3 Mitgliedern zu bilden, der die Wahlen durchführt und ihre Ergebnisse bekannt gibt.
8. Die Abteilungsleiter werden von den entsprechenden Abteilungen gewählt, über die in einer Vorwahl abgestimmt wird. Die endgültige Entscheidung fällt bei der Jahreshauptversammlung zur Wahl des Gesamtvorstandes, die alle 2 Jahre stattfindet. Nur eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Bestätigung verweigern.
9. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 16

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege.

Prüfungen sind mindestens 1 mal im Jahr durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

Dem Kassenwart ist jährlich bei der Hauptversammlung Entlastung zu erteilen. Auf Antrag können neue Kassenprüfer gewählt werden.

§ 17

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse bilden, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen.

Den jeweiligen Ausschüssen steht der Vereinsvorsitzende vor. Er kann sein Amt auf ein anderes Mitglied übertragen.

§ 18

Seniorenabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefaßt. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet, dem die sportliche und technische Leitung obliegt. Er kann andere Personen zur Mitarbeit heranziehen.

§ 19

Jugendabteilungen

Für alle Sportarten im Verein sollen Jugendgruppen gebildet werden, die ein oder mehrere Jugendleiter führen.

§ 20

Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden (s. § 6 Abs. 3). Sie sind durch Urkunde besondere zu ehren und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag mehr. Für den Beschluß ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit einer Ehrung ausgezeichnet werden.

Langjährige Mitgliedschaften (15-, 25-, 40-, 50-, 60- Jahre, danach alle 5 Jahre) können ausgezeichnet werden.

§ 21

Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung ihres Sports, bei Benützung oder bei Gelegenheit der Benützung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 22

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung darf das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nur für die Zwecke der Leibesübungen im Sinne des Vereinszweckes nach gemeinnützigen Gesichtspunkten verwendet werden. Die beschließende Mitgliederversammlung hat hierüber Bestimmung zu treffen, andernfalls fällt es an die Stadt Bensheim mit gleicher Zweckbindung.

§ 23

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung
 - b) Bearbeitung
 - c) Verarbeitung
 - d) Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten
 - d) Löschung seiner Daten

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 24

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.03.2017 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schönberg, den 10.03.2017



Ronald Gitz
John R.